

Frankfurter Juristische Gesellschaft, 2. Mai 2019

Von Uploadfiltern und anderen Innovationen: Die Reform des EU- Urheberrechts

Prof. Dr. Alexander Peukert
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

Die Richtlinie 2019/... v. ... **über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt** und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (**RL UrhDB**)

- Entstehungsgeschichte der RL UrhDB
 - Vorarbeiten Kommission ab 2015
 - [Gesetzgebungsverfahren 2016/280/COD](#)
 - Kommissionsvorschlag 14.9.2016
 - Ablehnung des Vorschlags des Rechtsausschusses des EP zur Aufnahme von Trilog-Verhandlungen, 5.7.2018
 - Erteilung eines Verhandlungsmandats durch das EP, 12.9.2018
 - Trilog-Verhandlungen ausgesetzt, 18.1.2019
 - Zustimmung EP 26.3.2019, Rat 15.4.2019
 - 86 Erwägungsgründe (72 Seiten) und 32 Artikel (44 Seiten)
 - + Erklärungen der Kommission zu Sportveranstaltungen sowie von NL, LUX, POL, IT, FIN, EST und GER

- Technologischer Kontext der RL UrhDB:
 - 1) Computerisierung
 - Analoge Kulturgüter und ihre Nutzung
 - Digitale Kulturgüter und ihre urheberrechtlich relevante Nutzung durch Computer

- Technologischer Kontext der RL UrhDB:
 - 2) Das Internet
 - Vgl. A. Peukert, [Das Urheberrecht und die zwei Kulturen der Online-Kommunikation](#), 2013
 - Zugangskultur
 - Dominanz bei der Entstehung des Internets 1969 ff.
 - Insbes. Offenheit des Internets und Ende-zu-Ende-Prinzip
 - Konsequenz u.a. gem. Art. 12-15 E-Commerce-Richtlinie 2000/31:
 - Haftungsprivilegierungen für Access-Provider, Caching und Host-Provider als neutrale „Vermittler“
 - Ausschluss proaktiver Überwachungspflichten

2) Das Internet

- Exklusivitätskultur
- Privatisierung des Internets 1989/1995
- Arbeitsgruppe „Information Highway“ in den USA 1993 ff.
- Paul Goldstein, Copyright's Highway: From Gutenberg to the Celestial Jukebox (1994)
- WIPO Internet Treaties 1996 → RL UrhR Informationsgesellschaft 2001/29

- I. Die Zugangskultur in der RL UrhDB
 1. Kodifikation von Schranken des Urheberrechts für
 - Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 3)
 - Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes
 - Sonstiges, **auch kommerzielles** Text und Data Mining (Art. 4)
 - Außer bei maschinenlesbarem Vorbehalt
 - Veranschaulichung des (Fern-)Unterrichts (Art. 5)
 - Erhaltung des Kulturerbes (Art. 6)
 2. Gemeinfreiheit von Abbildungen bildender Kunst (Art. 14, a.A. BGH v. 20.12.2018 – [Museumsfotos](#))

- I. Die Zugangskultur in der RL UrhDB
3. Vergriffene Werke (Art. 8-11)
 - Hintergrund:
 - Google Books 2004 ff.
 - Gesetze und Praxis in Deutschland und Frankreich, aber EuGH 2016 [Soulier](#): unionsrechtswidrig
 - Art. 8-11 RL UrhDB:
 - Vergriffene Werke dürfen von Einrichtungen des Kulturerbes (DNB) zu nicht-kommerziellen Zwecken digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden
 - Nachträglicher Opt-out muss möglich sein
4. Gestattung sonstiger „genau bestimmter“ Nutzungsbereiche durch repräsentative Verwertungsgesellschaften „mit erweiterter Wirkung“ auch für Außenseiter (Art. 12)
 - Praxis in Skandinavien

II. Förderung der Exklusivitätskultur

1. Schutz von **Presseveröffentlichungen** im Hinblick auf die Online-Nutzung, Art. 15-16

- „Link-Tax“
- A. Peukert, [An EU Related Right for Press Publishers](#), 2016 (Rechtsgutachten für eco)
- „Leistungsschutzrecht für Presseverlage“, in D seit 2013 in den §§ 87f-h

II. 1. Förderung der Exklusivitätskultur

- Praktische Relevanz Art. 15, z.B. Google News, **Oktober 2016**

Google News interface showing a search for "Fall Peggy Knobloch und Uwe Böhnhardt: Die neuen Spuren zum NSU". The article is from SPIEGEL ONLINE, dated October 15, 2016. The main text reads: "Vor 15 Jahren verschwand die kleine Peggy Knobloch, erst vor kurzem fand man ihre Leiche. Jetzt gibt es eine neue Spur - sie führt zum NSU-Terroristen Uwe Böhnhardt. Von Conny Neumann, München. Fundort der Leiche von Peggy Knobloch. DPA." Below the article, there are several image thumbnails and a video player. The left sidebar shows categories like "Schlagzeilen", "Wirtschaft", and "Sport". A red arrow points from the "Deutschland" category in the sidebar to the main article. Another red arrow points from the "Deutschland" category to a row of image thumbnails below the article.

II. 1. Förderung der Exklusivitätskultur durch Schutz von **Presseveröffentlichungen**

- Begünstigte: Presseverlage/-agenturen
 - Mit Sitz in EU
 - Nicht Wissenschaftsjournale und verlagsexterne Blogs („Qualitätsjournalismus“)
- Adressaten:
 - Anbieter von in der Regel gegen Entgelt elektronisch auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen
 - Nicht: private oder nicht-kommerzielle Online-Nutzungen durch einzelne Nutzer
 - → Nachrichtenaggregatoren und Medienbeobachtungsdienste (EG 54)

II. 1. Förderung der Exklusivitätskultur durch Schutz von **Presseveröffentlichungen**

- Schutzgegenstand „Presseveröffentlichung“ (Art. 2(4))
 - „individual item“ („Einzelausgabe“) aus einer journalistischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, News-Portal)
 - Nicht
 - Hyperlinks
 - „einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“
 - „reine Fakten“ (EG 57)

II. 1. Förderung der Exklusivitätskultur

- Praktische Relevanz Art. 15, z.B. Google News, **29.4.2019**

The screenshot shows the Google News interface. At the top, there is a search bar with the text 'Nach Themen, Orten und Quellen suchen' and a blue 'Anmelden' button. On the left, a navigation menu includes 'Top-Meldungen', 'Für dich', 'Favoriten', 'Gespeicherte Suchanfragen', and regional filters like 'Deutschland', 'Welt', 'Lokales', 'Wirtschaft', and 'Wissenschaft & Technik'. The main content area is titled 'Schlagzeilen' and features a list of news items. The top item is 'Außerplanmäßige Klausur: AKK ruft die CDU-Spitze zusammen' from n-tv NACHRICHTEN, dated 'Vor 3 Stunden'. A red arrow points to the 'Mehr anzeigen' link next to this headline. Below it are other headlines from WEB.DE News, FAZ, and WELT. On the right, there is a weather widget for Frankfurt am Main showing 'Regen' and '14 °C', with a 5-day forecast table.

Heute	Di	Mi	Do	Fr
16 °C 7 °C	19 °C 6 °C	21 °C 8 °C	19 °C 7 °C	13 °C 3 °C

II. Förderung der Exklusivitätskultur

2. Art. 17 Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

- Im Folgenden: Sharing-Plattformen
- „#art.13“, „Uploadfilter“
- Worum geht es: z.B. Gema vs. YouTube (dazu [Vorlagebeschluss BGH v. 13.9.2018](#))
- Begünstigte:
 - Inhaber ausschließlicher Rechte an „Online-Inhalten“ aller Art
 - Nur Internetnutzungen sind betroffen (lineare Sendung und on-demand)

II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen

- Adressaten gem. Art. 2 VI:
 - Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, **eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.**
 - Nicht:
 - nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien und akademische Repositorien
 - Open-Source-Plattformen
 - Internet-Zugangspvinder, WhatsApp
 - Sharing-Plattformen für Offline-Güter (eBay, Amazon, Airbnb)
 - Cloud-Dienste („Cyberlocker“)

II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen

YouTube
Unternehmen



vimeo

Instagram
Soziales Netzwerk



II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen

- Derzeit haftungsprivilegiert gem. § 10 TMG (E-Commerce-RL)
- Künftig grundsätzlich **täterschaftliche Haftung gem. Art. 17 I**:
 - Ein Anbieter von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten nimmt eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung vor, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.
 - Deshalb muss Sharing-Plattform „Erlaubnis“ einholen (Art. 17 II)
 - Gilt nicht für kleine Startups in den ersten drei Jahren (Art. 17 VI)

- II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen
- Aber **ausnahmsweise Nichthaftung gem. Art. 17 IV:**
 - Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter ... verantwortlich, es sei denn, er ... erbringt den Nachweis, dass er
 - a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen
 - und b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass [Inhalte], zu denen die Rechteinhaber ... einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind;
 - und in jedem Fall c) unverzüglich rechtswidrige Inhalte gesperrt/entfernt und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.
 - Verhaltenspflichten unterliegen Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 17 V)

II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen

- Was bewirkt Art. 17?
 - Aus Sicht der Rechtsinhaber
 - Können proaktiv „einschlägige und notwendige Informationen“ zum Filtern bereitstellen und so Inhalte managen
 - Aus Sicht großer Sharing-Plattformen
 - Müssen Filtertechnologien auf hohem branchenüblichen Standard bereithalten
 - Aber nur bzgl. gemeldeter Inhalte, keine allgemeine Überwachungspflicht (Art. 17 VIII 1)
 - Wort-/Inhaltsfilter ergibt Übereinstimmung mit RI-Informationen
 - Bei Erlaubnis Freischaltung, immer auch für YouTuber, solange diese keine „erheblichen Einnahmen“ erzielen (Art. 17 II)
 - Bei Verbot Uploadsperre und Einleitung Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung von Schranken wie Zitat usw. (Art. 17 IX)
 - Filter schlägt nicht an (kein Treffer)
 - Alle Rechte am Inhalt liegen beim Nutzer: OK
 - Es werden Drittinhalte verwendet
 - Welche Anstrengungen wurden unternommen, um die Erlaubnis einzuholen (IV Buchst. a)?

- II. 2. Förderung der Exklusivitätskultur, Art. 17: Sharing-Plattformen
- In jedem Falle fundamentaler dogmatischer Wandel:
 - Vom neutralen Vermittler fremder Inhalte zum haftenden Täter
 - Begünstigt Transformation von offenen Sharingplattformen zu durchlizenziierten Streamingdiensten



Unsere Mission ist es, allen eine Stimme zu geben und ihnen die Welt zu zeigen.



YouTube und YouTube Music ohne Werbeanzeigen.
Dazu: alle YouTube Originals.

KOSTENLOS TESTEN

Kostenlose Testversion (1 Monat) • 11,99 €/Folgemonat

Du kannst auch mit einer Familienmitgliedschaft Geld sparen

Ergebnis quantitativ

Zugangskultur

Exklusivitätskultur

Gemeinfreiheit bildender
Kunst
(Art. 14)

Vergriffene Werke
(Art. 8-11)

Schranken für
Wissenschaft und Bildung
(Art. 3-7)

Dienste für das Teilen von
Online-Inhalten
(Art. 17)

PresseleistungsschutzR
(Art. 15)

Ergebnis qualitativ

Zugangskultur

Exklusivitätskultur

Von Sharing- zu
Streamingdiensten
(Art. 17)

Schranken für
nicht-kommerzielle
Nutzung

Pressewesen
(Art. 15)

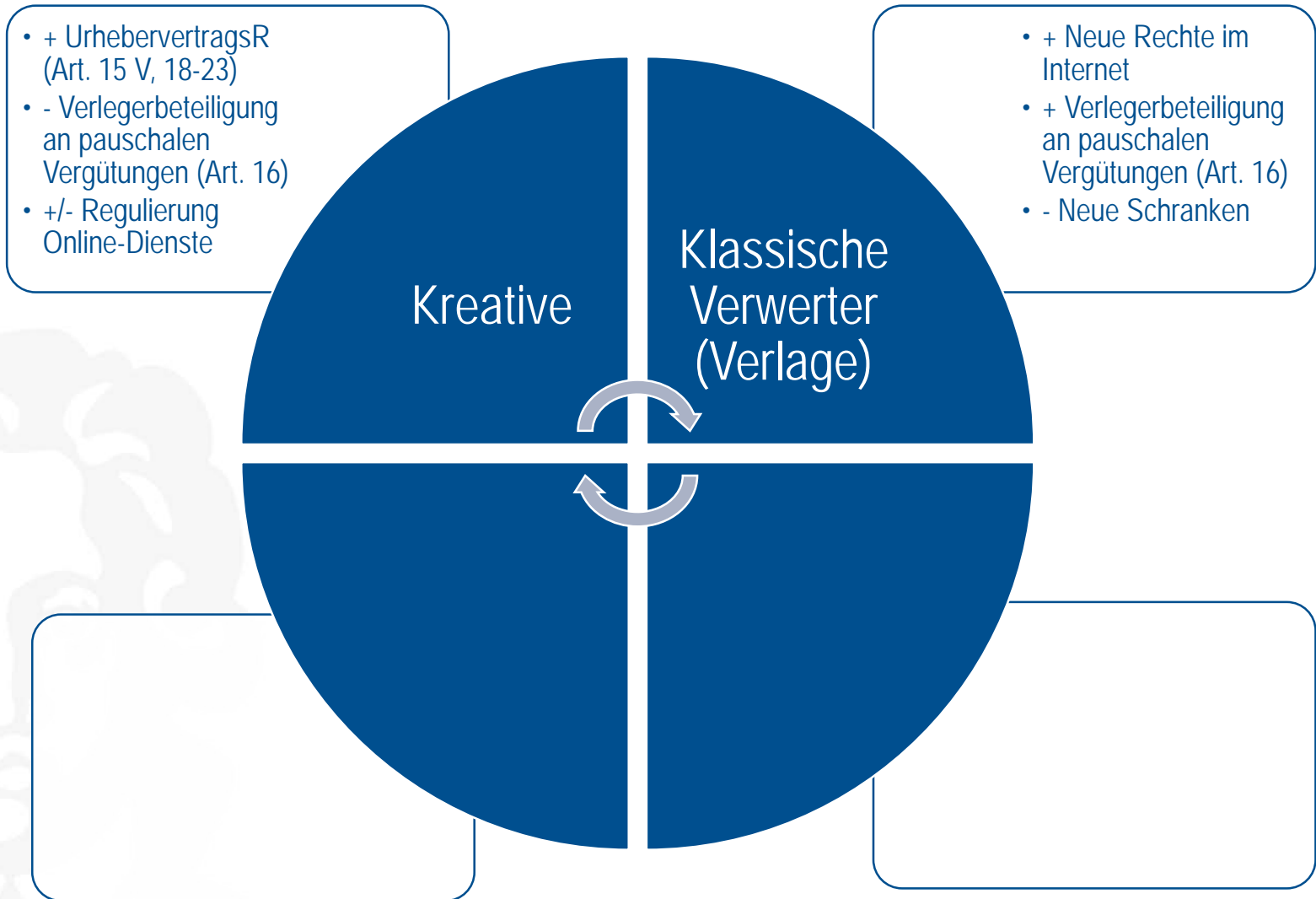
Cui bono?

- + UrhebervertragsR (Art. 15 V, 18-23)
- - Verlegerbeteiligung an pauschalen Vergütungen (Art. 16)
- +/- Regulierung Online-Dienste

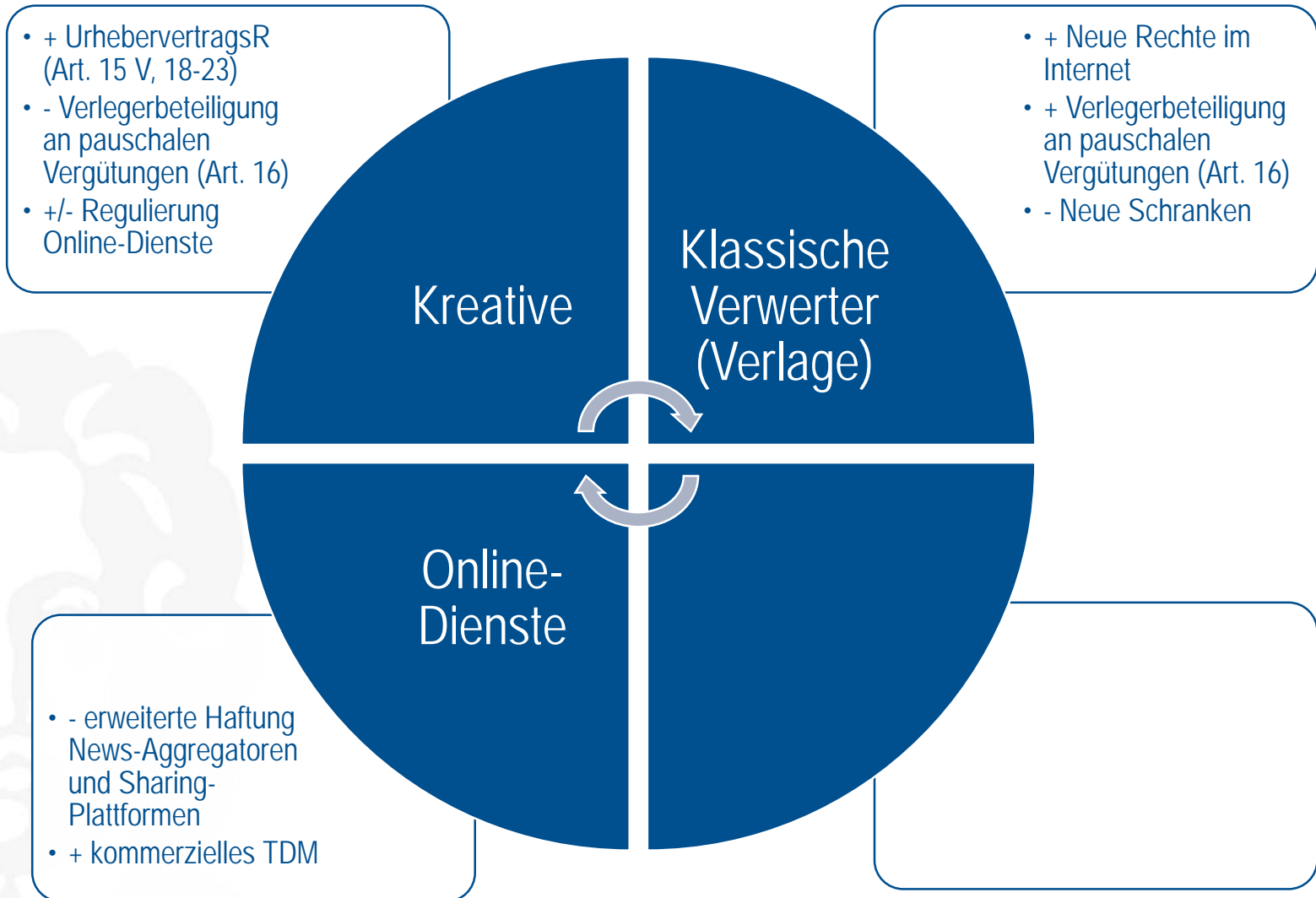
Kreative



Cui bono?



Cui bono?



Cui bono?

